

Position des DBfK zu Betreuungskräften nach § 43b SGB XI

Seit Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes am 01. Juli 2008 spielt der Einsatz von Betreuungskräften nach § 43b SGB XI¹ eine zunehmende Rolle bei der Versorgung Pflegebedürftiger. So stieg die Zahl der Beschäftigten zwischen 2009 und 2015 um mehr als das Doppelte (laut Gesundheitsberichterstattung des Bundes²: von 16.350 auf 49.286) und nimmt rund 7% des Anteils aller Beschäftigten in stationären Pflegeeinrichtungen³ ein. Als Grund für diese Steigerung kann vor allem die Ausweitung des Anspruchsbedarfs auf teilstationär betreute Personen Anfang 2015 gesehen werden. Auch im Zuge des Pflegefachpersonalmangels gelten die zusätzlichen Betreuungskräfte als wichtiger Teil in der Ausgestaltung des sozialen Lebens von Pflegebedürftigen. Grundlage für den Einsatz zusätzlicher Betreuungskräfte sind die *Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) vom 19. August 2008 in der Fassung vom 23. November 2016* (Betreuungskräfte-RL). Demnach werden ihnen folgende Tätigkeiten zugeordnet: Motivation, Begleitung und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen bei Alltagsaktivitäten wie bspw. handwerklichen Arbeiten und leichten Gartenarbeiten, Kochen und Backen, Spaziergänge und Ausflüge. „Die Betreuungskräfte sollen den Pflegebedürftigen für Gespräche über Alltägliches und ihre Sorgen zur Verfügung stehen, ihnen durch ihre Anwesenheit Ängste nehmen sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln“.

Zusätzlich regelt die Richtlinie, dass Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI „nicht regelmäßig noch planmäßig in grundpflegerische sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden“. Demgegenüber gelten Hilfestellungen, die im Rahmen der Durchführung von Betreuungsmaßnahmen unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind, als Aufgaben der Betreuungskräfte, sofern keine Pflegefachperson rechtzeitig zur Verfügung steht. Welche Hilfen hierunter fallen, ist bisher nicht näher definiert.

Qualifikation zusätzlicher Betreuungskräfte

Die Evaluation des GKV-SV zu Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen⁴ zeigte 2012, dass für eine qualitativ hochwertige Betreuung ein höherer Qualifizierungsbedarf der Betreuungskräfte besteht. Sowohl die teilnehmenden Betreuungskräfte als auch die befragten Wohnbereichsleitungen wünschten sich mehr theoretische und auch praktische Grundlagen in der Qualifikationsmaßnahme. Für die Grundlagenvermittlung zur Betreuung Schwerstpflegebedürftiger sind 100 Stunden theoretischer Unterricht vorgesehen. Hierunter fällt nicht nur die Vermittlung von Kenntnissen zur Kommunikation und Interaktion mit Personen, die in ihrer Selbstpflegefähigkeit eingeschränkt sind. Auch Grundlagen zu somatischen und psychischen Erkrankungen sowie ihren Behandlungsmöglichkeiten, zu geistigen Behinderungen, zur allgemeinen Pflege und ihrer Dokumentation, zur Hygiene und zum Verhalten im Notfall (einschließlich Erste-Hilfe-Maßnahmen) sollen vermittelt werden. Zusätzlich ist ein zweiwöchiges Praktikum zu absolvieren.

Abgrenzung zur pflegefachlichen Versorgung und Auswirkungen für professionell Pflegende

Der ökonomische Druck, Kosten und vor allem das Einsparen von Pflegefachpersonal führen seit Jahren zu unzureichenden Pflegepersonalschlüsseln in den Pflegeeinrichtungen. Vielfach wird die Fachkraftquote nicht erreicht, freie Stellen werden mit nicht oder gering qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt. Der so entstandene Beschäftigten-Mix ist ein Risiko für die Pflegequalität und eine immense Arbeitsbelastung für die immer weniger werdenden Pflegefachpersonen vor

¹ Mit Inkrafttreten des PSG II am 01.01.2017 wurde der bis dahin gültige § 87b in den § 43b SGB XI verschoben. Die Richtlinie zur Qualifikation wird unter dem § 53c SGB XI gefasst.

² www.gbe-bund.de

³ Rothgang, Heinz et al. (2017): Pflegereport 2017 – Schriftenreihe zu Gesundheitsanalyse

⁴ Dr. Sara Geerdes, Antje Schwinger (2012): Schriftenreihe Modellprogramm zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Band 9) – Betreuungskräfte in Pflegeeinrichtungen.

Ort. Hinzu kommt, dass gerade besonders bedeutsame und zugleich motivierende Anteile von Pflegearbeit – Zuwendung, Gespräche, Verlaufsbeobachtung, Feedbacks der pflegebedürftigen Menschen usw. – inzwischen aus Mangel an Zeit nahezu vollständig wegfallen. So gehen den Pflegefachpersonen nicht nur wichtige Informationen verloren, es fehlt auch an motivierenden Erlebnissen, wenn die soziale Betreuung abgekoppelt und anderen Beschäftigtengruppen übertragen wird. Der Einsatz von Betreuungskräften bietet u. U. falsche Anreize und verleitet dazu, ihnen Tätigkeiten zu übertragen, die über ihr Kompetenzniveau und ihre Zuständigkeit hinausgehen. Die Gefahr, die damit für den hilfebedürftigen Menschen verbunden sein kann, wird häufig nicht gesehen, kritische Situationen werden falsch eingeschätzt.

Je höher der Grad der Pflegebedürftigkeit, desto höher ist der Bedarf an pflegefachlicher Kompetenz durch Beobachtung und pflegerische Interventionen, bspw. beim Anreichen von Flüssigkeiten an Personen mit Schluckstörungen oder der Mobilisation von Menschen mit Anfallsleiden. Das Risiko bspw. einer Aspiration oder eines schweren Sturzes und der damit verbundenen Gefahren ist nur durch den Einsatz von Pflegefachpersonen, auch im Rahmen der Betreuung, zu minimieren. Pflegefachpersonen wissen um die Gefahren und um die Möglichkeiten, die Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfen haben. Hinzu kommt, dass zunehmend medizinisch-pflegerischer Versorgungsbedarf eine Rolle spielt. Auch in diesem Bereich droht eine Überforderung der Betreuungskräfte. Im Rahmen ihrer Qualifizierung erwerben Betreuungskräfte keine ausreichende Kenntnis, um pflegerische Bedarfe selbstständig zu erfassen und einzuschätzen. Werden Betreuungskräfte dennoch in der pflegerischen Versorgung eingesetzt, kann dies mit Risiken für die pflegebedürftigen Menschen verbunden sein. Vielmehr bedarf es neben einer besseren Tätigkeitsbeschreibung für Betreuungskräfte auch einer Anpassung des Personalschlüssels von Pflegefachpersonen, der eine zeitnahe pflegefachliche Versorgung aller Pflegebedürftigen ermöglicht. Denn selbst eine bessere Qualifikation von zusätzlichen Betreuungskräften kann auf keinen Fall eine prekäre Personalausstattung mit Pflegefachpersonen kompensieren.

Nur im richtigen Personalmix und mit den entsprechenden Rahmenbedingungen können Betreuungskräfte einen wertvollen Beitrag für eine gute Versorgung von Bewohnern leisten.

Schon 2014 führte der DBfK an⁵, dass die bisherige Betreuungsquote von einer zusätzlichen Betreuungskraft zu 20 Anspruchsberechtigten nicht ausreichend ist. Übernimmt das Betreuungspersonal zusätzliche pflegerische Aufgaben, besteht das hohe Risiko, dass betreuende Maßnahmen zurückgestellt sind. Hinsichtlich einer Verbesserung der Lebensqualität von Pflegebedürftigen ist die soziale Betreuung durch ein umfassendes Beschäftigungsangebot, auch personenzentrierter Versorgung, auszubauen und von pflegerischen und therapeutischen Maßnahmen abzugrenzen.

Wir fordern daher:

- Betreuungskräfte dürfen nicht zum Ersatz der Pflegefachpersonen werden.
- Betreuungskräfte benötigen eine bessere Qualifikation.
- Substitutions- und Delegationsmöglichkeiten werden klar definiert.
- Betreuungskräfte werden nur im Rahmen eines Gesamtversorgungskonzeptes eingesetzt.
- Die Personalschlüssel für Betreuungskräfte und Pflegefachpersonen müssen angepasst werden.

Berlin, Dezember 2017 (Überarbeitung der Position aus Mai 2016)

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e. V. (DBfK), Bundesverband

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | dbfk@dbfk.de | www.dbfk.de

⁵ Stellungnahme des DBfK zum Fünften SGB XI-Änderungsgesetz vom 18.09.2014